



CORONA-KRISE – ÜBERBLICK FÖRDERMAßNAHMEN für Gewerbetreibende und Unternehmen

WIR FÜR SIE

Das, was wir derzeit erleben, ist die Schattenseite der Globalisierung, die uns seit langer Zeit viel Wohlstand und Fortschritt gebracht hat, die aber auch alles und jeden miteinander vernetzt. Die Welt dreht sich viel schneller, Informationen sind jederzeit und an jedem Ort verfügbar und können in Sekundenschnelle verbreitet werden. Leider, und das ist besonders tückisch, auch unsichtbare Viren. Die aktuelle Krise entwickelte sich in wenigen Tagen zu einer Jahrhundertkrise, deren Ausmaß keiner vorhersehen konnte.

Von den Auswirkungen der Corona-Krise sind viele Selbständige, Gewerbetreibende und mittelständische Unternehmen betroffen. Um die schlimmsten Folgen etwas abzumildern, wurden von Bund und Ländern diverse Maßnahmenpakete (Zahlungsstundungen und Zuschüsse) geschnürt. Als Ihr langfristiger Partner möchten wir Sie in dieser schwierigen Zeit unterstützen und Ihnen einen kurzen Überblick über die möglichen Förderungen geben.

STEUERSTUNDUNGEN

Steuerstundungen

Bundesweit können die besonders durch Auswirkungen des Coronavirus betroffenen Steuerpflichtigen bis zum 31. Dezember 2020 Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälliger oder fällig werdender Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Diese Anträge werden auch dann nicht abgelehnt, wenn Steuerpflichtige die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen werden keine strengen Anforderungen gestellt. Die Stundung ist vorerst über drei Monate vorgesehen.

Des Weiteren können von der Pandemie betroffene einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen, die für dieses Jahr mit einem Verlust rechnen, als Liquiditätshilfe eine Erstattung von für 2019 gezahlte Vorauszahlungen beantragen. Dafür wird ein pauschaler Verlustrücktragsbetrag ermittelt. Er beträgt 15 Prozent der Einkünfte, die den Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden, maximal aber eine Million Euro. Auf dieser Grundlage werden die Vorauszahlungen für 2019 neu berechnet. Eine auf dieser Basis errechnete Überzahlung wird erstattet. Der Vorgang wird mit künftigen Einkommensteuererklärungen wieder geradegezogen. Insofern geht es um eine Überbrückungshilfe, die dann, wenn die Gewinnlage es wieder erlaubt, zurückgeführt wird.

Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer können als sogenannte Steuerabzugsbeträge nicht gestundet werden. Hier besteht die Möglichkeit, beim zuständigen Finanzamt einen gesonderten Antrag auf Vollstreckungsaufschub einzureichen. [Hier geht's zum BMF-Schreiben.](#)

Gleiches gilt für Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und die Körperschaftsteuer sowie der Gewerbesteuerermessbeträge: [Link zur Seite des Bundesfinanzministeriums](#)

Rückzahlung Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen

Zur Schaffung von Liquidität bei den durch die Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen kann in Bayern die bereits geleistete Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen für 2020 auf Antrag wieder zurückgezahlt werden. Grundsätzlich müssen Unternehmer nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums bis zum 10. des Folgemonats ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen an das Finanzamt übermitteln. Damit wird auch die Umsatzsteuer fällig.

Auf Antrag kann den Unternehmen eine Dauerfristverlängerung um einen Monat gewährt werden. Bei Unternehmen, welche die Umsatzsteuer monatlich anmelden, ist dies jedoch von der Leistung einer Sondervorauszahlung abhängig. Diese beträgt 1/11 der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr. Sie wird bei der letzten Voranmeldung des Jahres angerechnet.

Ansprechpartner ist das zuständige Finanzamt.



CORONA-KRISE – ÜBERBLICK FÖRDERMAßNAHMEN für Gewerbetreibende und Unternehmen

WEITERE STUNDUNGEN

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Grundsätzlich ist unter bestimmten Voraussetzungen die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen möglich:

- Der Anspruch auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag darf dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung der Beiträge mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre. Der Anspruch auf die Sozialversicherungsbeiträge darf aber nicht dauerhaft gefährdet sein. Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht vorübergehend sind oder die Überschuldung nicht in absehbarer Zeit abgebaut werden kann.
- Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse - z. B. durch die Corona-Krise - vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde.
- Die Stundung wird gegen eine angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt. Eine Stundung ohne Teilzahlung ist in der Regel maximal für die Dauer eines Jahres zulässig.
- Das Unternehmen muss die Stundung beantragen und glaubhaft darlegen, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Die betroffenen Unternehmen müssen sich hierzu direkt an die zuständige Krankenkasse wenden.

SCHUTZPROGRAMM SCHULDNER UND MIETER

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Die Pflicht zur Insolvenzantragstellung wird bis zum Jahresende 2020 unter bestimmten Voraussetzungen ausgesetzt. Für die Dauer der Aussetzung der Antragspflicht wird das Zahlungsverbot so weitgehend gelockert, dass den Geschäftsleitern die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs ermöglicht wird. Kreditgewährungen und Besicherung gelten vorübergehend nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung.

Voraussetzung für die Aussetzung ist, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht. Die Antragspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn keine Aussicht darauf besteht, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Hierdurch soll unter anderem verhindert werden, dass Unternehmen nur deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen.

Mietschulden

Wohnraum- und Gewerbemieter darf wegen Mietschulden in der Corona-Krise das Miet- und Pachtverhältnis nicht gekündigt werden. Das gilt für Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September 2020.

- Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt im Grundsatz bestehen.
- Die Frist kann bis höchstens 31. Juli 2021 verlängert werden.
- Zudem werden Stundung- und Vertragsanpassungen im Verbraucherdarlehensrecht sowie zu Leistungsverweigerungsrechten bei sonstigen Dauerschuldverhältnissen geregelt.

Darlehensschulden

Schuldern, die wegen der Corona-Pandemie ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllen können, sollen keine rechtlichen Folgen drohen. Bei Darlehen wird eine gesetzliche Stundungsregelung eingeführt.

Hamburg: Zinslose Stundung für Mieten von Gewerbeimmobilien

In Hamburg können Unternehmen und Institutionen, die gewerbliche Mieter in städtischen Immobilien sind und von den aktuellen Corona-Maßnahmen belastet werden, ihre Miete auf Antrag bei ihrem jeweiligen Vermieter (SAGA, Sprinkenhof, GMH, HHLA und LIG) vorerst bis zu drei Monate zinslos gestundet bekommen. Die Zusage der Immobilienunternehmen gilt ab sofort und ist durch formlosen Antrag möglich.



CORONA-KRISE – ÜBERBLICK FÖRDERMAßNAHMEN für Gewerbetreibende und Unternehmen

KURZARBEITERGELD

Erleichterungen beim Bezug von Kurzarbeitergeld

Wird in Folge des Coronavirus eine vorübergehende Reduzierung der üblichen Arbeitszeiten notwendig, können betroffene Betriebe bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit Kurzarbeitergeld beantragen.

Beim Kurzarbeitergeld übernimmt die Bundesagentur für Arbeit 60 bzw. 67 (bei Haushalten mit Kindern) Prozent des ausgefallenen Nettolohns, wenn ein Unternehmen Mitarbeiter in Kurzarbeit schickt. Ab dem vierten Monat können sich die Beträge auf 70 bzw. 77 Prozent erhöhen. Kündigungen sollen so vermieden werden. Bis dato verbleiben Arbeitgebern bei Kurzarbeit aber große Belastungen durch die zu 80 Prozent allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge, also den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil für die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von insgesamt 36,25 Prozent für das ausgefallene Bruttoentgelt.

Vor dieser Belastung will die Bundesregierung Unternehmen, die von der Corona-Pandemie betroffen sind, jetzt besser schützen. So sollen der Zugang zum Kurzarbeitergeld erleichtert und die Leistungen verbessert werden. Zu den Neuerungen, die seit 1. März gelten, gehören:

- die vollständige oder teilweise Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge (bis zu 100 Prozent) durch die Bundesagentur für Arbeit ab dem 1. Monat der Bezugsdauer
- der teilweise oder vollständige Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
- das Absenken des Quorums der im Betrieb Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, auf bis zu 10 Prozent
- der Zugang für Zeitarbeiter zum Kurzarbeitergeldbezug wenden.

Bevor Kurzarbeit angezeigt und entsprechend Kurzarbeitergeld bewilligt werden kann, müssen bestehende Arbeitszeitkonten (teilweise) abgebaut werden. Der Betrieb hat glaubhaft zu machen und darzulegen, dass alle Möglichkeiten der Flexibilisierung vor der Einführung der Kurzarbeit tatsächlich ausgeschöpft wurden.

Mit diversen Verordnungen werden die bisher eingeführten Sonderregelungen weitgehend in das Jahr 2021 hinein verlängert. Im Einzelnen sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Verlängerung der Zugangserleichterungen (Zehntelerfordernis statt Drittelerefordernis, keine negativen Arbeitszeitsalden) bis zum 31. Dezember 2021 für Betriebe, die bis zum 31. März 2021 Kurzarbeit eingeführt haben.
- Verlängerung der Öffnung des Kurzarbeitergelds für die Zeitarbeit zum 31. Dezember 2021 für Verleihbetriebe, die bis zum 31. März 2021 Kurzarbeit eingeführt haben.
- Verlängerung der vollständigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit bis 30. Juni 2021. Vom 01. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge noch zu 50 Prozent erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis zum 30. Juni 2021 begonnen wurde.
- Verlängerung der Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergelds (auf 70 / 77 Prozent ab dem vierten Bezugsmonat und 80 / 87 Prozent ab dem siebten Bezugsmonat) bis zum 31. Dezember 2021 für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist.
- Entgelt aus einem während der Kurzarbeit aufgenommenen Minijob bleibt bis Ende 2021 anrechnungsfrei.
- Verlängerung der KuG-Bezugsdauer für Beschäftigte, deren Anspruch auf KuG bis zum 31. Dezember 2020 entstanden ist, auf bis zu 24 Monate, längstens aber bis zum 31. Dezember 2021.



CORONA-KRISE – ÜBERBLICK FÖRDERMAßNAHMEN für Gewerbetreibende und Unternehmen

KURZARBEITERGELD

Verbindung von Kurzarbeit und Qualifizierung ab Juli 2021 wirksam

Mit dem "Beschäftigungssicherungsgesetz - BeschSiG" wurde eine Verknüpfung von Kurzarbeit und Qualifizierung beschlossen.

Arbeitgeber erhalten für während Kurzarbeit begonnene Qualifizierungsmaßnahmen eine zusätzliche hälftige Erstattung des Sozialaufwands für die Beschäftigten, die den Lehrgang absolvieren. Damit ist im Falle von Weiterbildung auch im zweiten Halbjahr 2021, wenn die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge grundsätzlich halbiert wird, weiter deren volle Übernahme der Beiträge möglich, wenn die Maßnahme

- mehr als 120 Unterrichtseinheiten dauert und eine Zertifizierung sowohl für den Lehrgang als auch den Träger vorliegt oder
- auf eine nach § 2 Abs. 1 AFBG förderfähiges Bildungsziel vorbereitet und der Träger zur Durchführung geeignet ist. Details zu Stundenerfordernissen sind hier noch offen.

Zudem sind folgende Maßgaben damit verbunden:

- Die Beitragserstattung erfolgt nur für die Zeit des vorübergehenden Arbeitsausfalls, die Qualifizierungsmaßnahme kann aber darüber hinaus fortgesetzt werden.
- Die Lehrgangskosten werden auf Antrag pauschal in Abhängigkeit von der Betriebsgröße wie folgt bezuschusst:
 - Bis 9 Beschäftigte zu 100 Prozent
 - Bis 249 Beschäftigte zu 50 Prozent
 - Bis 2.499 Beschäftigte zu 25 Prozent
 - Ab 2.500 Beschäftigte zu 15 Prozent
- Ausgeschlossen ist bei Anwendung des § 106a SGB III eine gleichzeitige oder anschließende Förderung derselben Maßnahme nach dem § 82 SGB III
- Die Laufzeit des § 106a, der die Übernahme des Sozialaufwands und die Zuschüsse zu den Maßnahmekosten regelt, ist derzeit bis Juli 2023 befristet.

ZUSCHÜSSE

Soforthilfe für Unternehmen: Bayerischer Härtefall-Fonds "Corona"

Der Freistaat Bayern hat einen Härtefall-Fonds "Corona" eingerichtet. Verzahnt mit der bundesweiten Soforthilfe können Unternehmen und Freiberufler daraus bis zu 50.000 Euro Soforthilfe erhalten.

Antragsberechtigt sind in Bayern ansässige gewerbliche Unternehmen und Freiberufler mit bis zu 250 Mitarbeitern. Voraussetzung ist, dass sie aufgrund der Corona-Pandemie in eine existenzbedrohende Lage gekommen sind oder massive Liquiditätsprobleme haben und eine Betriebs- oder Arbeitsstätte in Bayern besteht.

Unternehmen in Schwierigkeiten können normalerweise nicht gefördert werden. Davon wird jetzt abgewichen, wenn die Schwierigkeiten auf die Corona-Krise zurückzuführen sind.

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss mit einer Staffelung nach der Mitarbeiterzahl:

<u>Fördervolumen maximal</u>	<u>bei bis zu ... Beschäftigten</u>
9.000 Euro	bis zu fünf Beschäftigte
15.000 Euro	bis zu zehn Beschäftigte
30.000 Euro	bis zu 50 Beschäftigte
50.000 Euro	bis zu 250 Beschäftigte

Obergrenze ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses. Der Engpass darf nicht vor dem 11. März 2020 entstanden sein. Antragsgrund und Antragshöhe müssen hier im Antragsformular nur kurz erläutert werden, allerdings verbunden mit einigen Erklärungen. Auf Nachfrage müssen Unterlagen zum Sachverhalt vorgelegt werden.



CORONA-KRISE – ÜBERBLICK FÖRDERMAßNAHMEN für Gewerbetreibende und Unternehmen

Hamburger Schutzschirm für Corona-geschädigte Unternehmen und Institutionen

Die Stadt Hamburg bietet einen Zuschuss für betroffene Solo-Selbständige, Freiberufler sowie kleine und mittlere Betriebe aus Hamburg. Gemeinnützige oder Non-Profit-Organisationen sind ebenfalls antragsberechtigt. Die Soforthilfe gilt für Antragsteller, die zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren, aber danach in Folge der städtischen Corona-Maßnahmen unmittelbar in eine existenzbedrohende Schieflage oder existenzgefährdende Liquiditätsengpässe geraten sind.

Die Hamburger Corona Soforthilfe ist nach der Zahl der Beschäftigten gestaffelt und soll den allgemeinen Notfallfonds des Bundes sinnvoll ergänzen. Die konkrete Höhe der Finanzhilfe bemisst sich nach dem Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses in einem Zeitraum von drei Monaten. Vorgesehen sind maximale Förderbeträge von:

	Bund	Land	Summe
▪ Solo-Selbständige	9.000	2.500	11.500
▪ Mehr als 1 bis 5 Mitarbeiter	9.000	5.000	14.000
▪ Mehr als 5 bis 10 Mitarbeiter	15.000	5.000	20.000
▪ Mehr als 10 bis 50 Mitarbeiter	0	25.000	25.000
▪ Mehr als 50 bis 250 Mitarbeiter	0	30.000	30.000

Hamburger Kredit „Liquidität“ und Förderkredit „Kultur und Sport“

Die IFB Hamburg vergibt direkt Rettungsdarlehen für Betriebsmittel bis 250.000 Euro für kleine und mittlere Unternehmen aus Hamburg, die durch die Corona-Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind. Aus gleichem Anlass werden Rettungsdarlehen bis 150.000 Euro an Kulturinstitutionen und Sportvereine ausgereicht.

Soforthilfe für Unternehmen in Niedersachsen

Aufbauend auf die finanzielle Unterstützung des Bundes soll Unternehmen, freiberuflich Tätigen, Solo-Selbständigen (auch Künstler und Kulturschaffende) mit bis zu 49 Beschäftigten geholfen werden, die sich aufgrund der Coronavirus-Krise in einer existentiellen Notlage befinden. Die Zuschüsse sind folgendermaßen gestaffelt:

- bis 5 Beschäftigte: 9.000 Euro,
- bis 10 Beschäftigte: 15.000 Euro,
- bis 30 Beschäftigte: 20.000 Euro,
- bis 49 Beschäftigte: 25.000 Euro.

Die Beantragung erfolgt direkt über die [N-Bank](#).

Niedersachsen-Liquiditätskredit für kleine und mittlere Unternehmen

Die N-Bank stellt für kleine und mittlere Unternehmen, Freiberufler und Solo-Selbständige direkt und ohne Einbindung der Hausbank Kredite zwischen 5.000 Euro bis maximal 50.000 Euro zur Liquiditätshilfe bereit. Der Kredit ist zwei Jahre zins- und tilgungsfrei. Sicherheiten werden nicht benötigt. Ziel ist es, grundsätzlich tragfähige Geschäftsmodelle, die aufgrund von temporären Umsatzrückgängen im Zuge der Coronakrise einen erhöhten Liquiditätsbedarf aufweisen, zu unterstützen.

Der/die Antragsteller/in muss die Betriebsstätte in Niedersachsen haben, im Antrag ausführlich die aktuelle finanzielle Situation darlegen und darstellen, wie mit Hilfe des Darlehens aktuelle Liquiditätsengpässe überwunden werden sollen.

Soforthilfeprogramm in Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein wird kein eigenes Zuschussprogramm bereitgestellt. Es werden Zuschusshilfen des Bundes durch Landesmittel ergänzt. Hierzu sollen 100 Mio. Euro dafür eingesetzt werden, Förderlücken dort zu schließen, wo keine Ansprüche auf eine Förderung mit den Bundesmitteln bestehen.



CORONA-KRISE – ÜBERBLICK FÖRDERMAßNAHMEN für Gewerbetreibende und Unternehmen

ZUSCHÜSSE

Bundesweite Überbrückungshilfe für kleinere und mittlere Unternehmen

Für die von den zusätzlichen Schließungs-Entscheidungen vom 13. Dezember 2020 erfassten Unternehmen werden Zuschüsse zu den Fixkosten gezahlt. Dazu wird die ausgeweitete und bis Ende Juni 2021 geltende Überbrückungshilfe III entsprechend angepasst und nochmals verbessert.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der freien Berufe mit einem Jahresumsatz von bis zu 500 Millionen Euro (im Folgenden „Unternehmen“). Sie können die verbesserte Überbrückungshilfe III erhalten. Diese sieht eine anteilige Erstattung der betrieblichen Fixkosten vor. Der Erstattungsbetrag beträgt in der Regel 200.000 Euro, in besonderen Fällen bis zu 500.000 Euro.

Erstattungsfähig sind Fixkosten entsprechend des Kostenkatalogs der Überbrückungshilfe III – also insbesondere Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, Abschreibungen bis zu einer Höhe von 50 Prozent sowie weitere fortlaufende betriebliche Fixkosten. Die Erstattung erfolgt in Abhängigkeit vom Umsatzrückgang während des betreffenden Kalendermonats, typischerweise im Vergleich zum entsprechenden Monat im Jahr 2019:

- Bei Umsatzrückgängen zwischen 30 und 50 Prozent werden 40 Prozent der Fixkosten erstattet,
- bei Umsatzrückgängen zwischen 50 und 70 Prozent werden 60 Prozent der Fixkosten erstattet und
- bei Umsatzrückgängen von mehr als 70 Prozent werden 90 Prozent der Fixkosten erstattet.
- Beträgt der Umsatzrückgang weniger als 30 Prozent erfolgt keine Erstattung.

Zusätzlich antragsberechtigt für den Zeitraum der Schließungsanordnungen sind:

- Unternehmen, die im Dezember von den zusätzlichen Schließungen direkt oder indirekt betroffen sind,
- Unternehmen, die im neuen Jahr weiter von den am 28. Oktober bzw. den jetzt neu vereinbarten Schließungen betroffen sind und
- diejenigen Unternehmen, die zwar nicht geschlossen sind, aber auch im neuen Jahr erhebliche Umsatzeinbußen haben.

Es gilt weiterhin, dass Unternehmen, die von April bis Dezember 2020 einen Umsatzrückgang von entweder 50 Prozent an zwei aufeinanderfolgenden Monaten oder von 30 Prozent im Gesamtzeitraum April bis Dezember 2020 im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum 2019 zu verzeichnen hatten, grundsätzlich im gesamten ersten Halbjahr 2021 antragsberechtigt sind.

Die prozentuale Erstattung der Fixkosten für den Förderzeitraum ist abhängig vom konkreten Umsatzrückgang im betreffenden Monat 2021 (40 bis 90 Prozent, siehe oben). Es gilt die übliche Obergrenze von 200.000 Euro pro Monat.

Daneben sieht die Überbrückungshilfe III für November und Dezember 2020 die Sonderregelung vor, dass Unternehmen für diese beiden Monate antragsberechtigt sind, die einen Umsatzrückgang im Vergleich zum Vorjahresumsatz von 40 Prozent aufweisen. Diese Regelung wird für das erste Halbjahr 2021 verlängert, so dass Unternehmen anspruchsberechtigt sind, deren Umsatz im Vergleich zum Umsatz des Vergleichsmonats des Jahres 2019 um 40 Prozent zurückgegangen ist. Ihnen steht dann die Überbrückungshilfe III für den Schließungsmonat zu. Auch hier liegt die Obergrenze für die Fixkostenerstattung bei den in der Überbrückungshilfe III üblichen 200.000 Euro pro Monat.



CORONA-KRISE – ÜBERBLICK FÖRDERMAßNAHMEN für Gewerbetreibende und Unternehmen

ZUSCHÜSSE

Novemberhilfen des Bundes als außerordentliche Wirtschaftshilfe

Am 28. Oktober 2020 haben Bund und Länder Corona-bedingte Betriebsschließungen / -einschränkungen (Lockdown) beschlossen. Zur Kompensation der dadurch eingetretenen Umsatzausfälle gewährt der Bund an die Betroffenen die außerordentliche Wirtschaftshilfe - Novemberhilfe.

Antragsberechtigt sind Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche einschließlich gemeinnütziger Unternehmen, Betriebe, (Solo) und Freiberufler mit inländischer Betriebsstätte, die bei einem deutschen Finanzamt erfasst, wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind und

- aufgrund des Schließungsbeschlusses vom 28. Oktober 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen beziehungsweise einschränken mussten (direkt Betroffene); Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden als direkt Betroffene angesehen oder
- regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt Betroffene) oder
- regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt betroffener Unternehmen über Dritte (z. B. Veranstaltungsagenturen) erzielen und nachweisen, dass sie wegen der Schließungen einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent im November 2020 erleiden oder
- auf mehreren wirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern (Mischbetriebe) Umsätze von mindestens 80 Prozent erzielen, die wirtschaftlichen Tätigkeiten zuzuordnen sind, die direkt vom Lockdown betroffen sind oder
- als verbundene Unternehmen 80 Prozent des verbundenen Umsatzes mit Unternehmen im Verbund erzielen, die vom Lockdown direkt oder indirekt betroffen sind.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die sich bereits zum 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinne der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung befanden und diesen Status danach nicht überwunden haben.

Die Förderung beträgt grundsätzlich 75 Prozent des Monatsumsatzes im November 2019. Solo-Selbstständige können alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahr 2019 zugrunde legen. Der Maximalbetrag ist auf 1 Millionen Euro begrenzt. Wurde die Geschäftstätigkeit nach dem 31. Oktober 2019 aufgenommen, kann auf den Monatsumsatz im Oktober 2020 oder den monatlichen Durchschnittsumsatz seit Gründung abgestellt werden.

Die Novemberhilfe kann maximal für die Dauer des Lockdowns, längstens bis 30. November 2020, gewährt werden. Sie wird tagesscharf entsprechend der direkten beziehungsweise indirekten Betroffenheit des Antragstellers bemessen. Umsätze von mehr als 25 Prozent werden auf die Umsatzerstattung angerechnet.

Leistungen aus der Überbrückungshilfe für denselben Leistungszeitraum werden angerechnet. Das gilt auch für bewilligte beziehungsweise erhaltene Leistungen aus anderen Zuschussprogrammen beziehungsweise Versicherungen sowie Kurzarbeitergeld einschließlich der Erstattung von Sozialversicherungsleistungen für den Leistungszeitraum der Novemberhilfe.

Die Novemberhilfe wird als steuerbare Betriebseinnahme behandelt, Umsatzsteuer fällt nicht an.

Anträge können seit 25. November 2020 elektronisch gestellt werden. Die Antragsfrist läuft bis zum 31. Januar 2021. Sie müssen über einen Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer gestellt werden. Davon ausgenommen sind Solo-Selbstständige. Sie können den Antrag im eigenen Namen stellen, wenn der Antrag EUR 5.000 nicht überschreitet.

Bei der Antragstellung können Unternehmen eine Abschlagszahlung beantragen: Solo-Selbstständige bis EUR 5.000 Euro, andere Unternehmen bis EUR 10.000.



CORONA-KRISE – ÜBERBLICK FÖRDERMAßNAHMEN für Gewerbetreibende und Unternehmen

ZUSCHÜSSE

Geplante Neustarthilfe - Unterstützung für Solo-Selbstständige

Die „Neustarthilfe für Solo-Selbstständige“ soll der besonderen Situation von Solo-Selbstständigen, insbesondere Künstlerinnen und Künstlern und Kulturschaffenden Rechnung tragen und diesen eine einmalige Betriebskostenpauschale von bis zu 5.000 Euro für den Zeitraum bis Ende Juni 2021 als Zuschuss gewähren.

Die Neustarthilfe richtet sich an Solo-Selbstständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfe III keine Fixkosten geltend machen bzw. geltend machen können, aber dennoch Umsatzeinbußen hinnehmen müssen.

Die Neustarthilfe wird als volle Betriebskostenpauschale gewährt, wenn der Umsatz der oder des Solo-Selbstständigen während der siebenmonatigen Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem siebenmonatigen Referenzumsatz 2019 um mehr als 50 Prozent zurückgegangen ist. Die Betriebskostenpauschale ist aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung u. ä. anzurechnen.

Sie soll als Vorschuss ausgezahlt werden, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 bei Antragstellung noch nicht feststehen. Für den Fall, dass die Umsatzeinbußen geringer als erwartet ausfallen, ist die Vorschusszahlung anteilig zurückzuzahlen.

Die genaue Höhe der Neustarthilfe richtet sich nach dem Referenzumsatz des Jahres 2019. Um diesen zu bestimmen, wird der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 zugrunde gelegt und mit dem Faktor sieben multipliziert. Die Betriebskostenpauschale beträgt einmalig 25 Prozent des Referenzumsatzes, maximal aber 5.000 Euro.

Sollte während der Laufzeit anders als zunächst erwartet, der Umsatz bei über 50 Prozent des siebenmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen.

Bei einem Umsatz von 50 bis 70 Prozent ist ein Viertel der Neustarthilfe zurückzuzahlen, bei einem Umsatz zwischen 70 und 80 Prozent die Hälfte und bei einem Umsatz zwischen 80 und 90 Prozent drei Viertel. Liegt der erzielte Umsatz oberhalb von 90 Prozent, so ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen. Wenn die so errechnete Rückzahlung unterhalb eines Bagatellbetrags von 500 Euro liegt, ist keine Rückzahlung erforderlich.

Die Details zur Antragsstellung werden voraussichtlich in den nächsten Wochen feststehen. Anträge können erst nach dem Programmstart 01. Januar 2021 gestellt werden.

Bundesweite Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Solo-Selbstständige

Das Bundesministerium für Wirtschaft stellt eine finanzielle Soforthilfe für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten bereit. Sie wird als Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten, etc. gewährt:

- Bis 9.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Bis 15.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten

Als Voraussetzung gilt, dass die wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Folge von Corona aufgetreten sind und nicht bereits vorher bestanden (Schadenseintritt nach dem 11. März 2020).

Die Umsetzung und Auszahlung der Hilfen haben die einzelnen Bundesländer übernommen.



CORONA-KRISE – ÜBERBLICK FÖRDERMAßNAHMEN für Gewerbetreibende und Unternehmen

ENTSCHÄDIGUNGEN

Beantragung einer Entschädigung bei Tätigkeitsverbot

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einem Tätigkeitsverbot unterliegt oder unterworfen wird, beziehungsweise abgesondert wurde und einen Verdienstaufall erleidet und dabei nicht krank ist, erhält grundsätzlich eine Entschädigung.

Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaufall:

- 1. bis 6. Woche: Entschädigung in Höhe des vollen Verdienstaufalls (netto) und
- ab 7. Woche: Entschädigung in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Es besteht die Pflicht des Arbeitgebers, auch die Entschädigungszahlung des Staates voraus zu finanzieren. Durch diese gesetzliche Pflicht des Arbeitgebers ist sichergestellt, dass die Betroffenen erst einmal trotz Absonderung ihr Geld weiter erhalten.

Bei Selbständigen und freiberuflich Tätigen erfolgt die Berechnung auf Basis von 1/12 des Arbeitseinkommens, bei Heimarbeitern gilt der Monatsdurchschnitt des letzten Jahreseinkommens.

Arbeitgebern erstattet die zuständige Regierung die gezahlten Entschädigungen für ihre Angestellten, denen eine Entschädigung nach § 56 Absatz 1 IfSG zu gewähren ist (bei Tätigkeitsverboten: Verdienstaufall und Rentenbeiträge; bei Abgesonderten: Verdienstaufall, Rentenbeiträge und Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung).

Selbstständig Tätige stellen den Antrag auf Entschädigung direkt bei der zuständigen Regierung:

Bayern: Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

Hamburg: Zuständig sind die jeweiligen Bezirksämter.

Niedersachsen: Anträge stellen Sie direkt beim zuständigen Landkreis oder der kreisfreien Stadt (Gesundheitsamt, Ordnungsamt).

Schleswig-Holstein: Landesamt für soziale Dienste.

Disclaimer

Diese Auswahl haben wir mit Sorgfalt und nach bestem Gewissen zusammengestellt. Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass wir für den Inhalt, die Richtigkeit und die Aktualität der Informationen keine Haftung übernehmen können.